

Die VOB 2000 bringt Vorteile für den Bieter

Bessere Chancen fürs Handwerk

Doch nur wenige Handwerker nutzen die Chance, sich im Dialog mit profunden Kennern der Materie einen Wissensvorsprung in Sachen VOB zu verschaffen, der sich mit dem Inkrafttreten des Regelwerkes auszahlt. DVA-Vorstandsmitglied Hans Pfarr verwies darauf, daß sich die VOB als „Einkaufsvorschrift“ für die öffentliche Hand seit fast 75 Jahren bewährt. Auf ihrer Grundlage werden jährlich von Bund, Ländern und Gemeinden Bauaufträge im Umfange von rund 100 Milliarden Mark ausgeschrieben und vergeben. Auch wenn nur die öffentliche Hand der VOB verpflichtet ist, so Pfarr, hätten sich weite Kreise der privaten Wirtschaft mit ihr als ausgewogenem Werkzeug für Herstellung der Interessensübereinstimmung angefreundet. Die Neufassung der VOB ist in erster Linie der Umsetzung von EU-Recht geschuldet. Eingeflossen sind jedoch auch viele Erfahrungen aus der praktischen Handhabung der Verdingungsordnung, bei der es unter den Bedingungen eines verschärften Wettbewerbs an einigen Stellen gehörig knirschte und die zunehmend ausgehöhlt wurde. Angesichts der Tatsache, daß Handwerk und Mittelstand hierzulande die meisten Bauaufträge übernehmen, forderte Pfarr dazu auf, sich gründlich mit der VOB auseinanderzusetzen, um die Chance zu erkennen, die sie bietet. Die Neu-

In Berlin fanden innerhalb weniger Wochen gleich zwei Veranstaltungen zur Neuherausgabe der VOB statt. Auf starkes Interesse stieß der vom Deutschen Verdingungsausschuß für Bauleistungen (DVA) und dem DIN Deutsches Institut für Normung veranstaltete VOB 2000 Kongreß, der öffentliche Auftraggeber, Architekten, Ingenieurbüros und Bauunternehmer in seltener Eintracht vereinte. Zum Forum VOB 2000, das sich speziell an das Handwerk wandte, lud die Handwerkskammer Berlin ein. Beide Veranstaltungen gaben Gelegenheit, sich rechtzeitig über die daraus resultierende Konsequenzen zu informieren.

fassung der Verdingungsordnung für Bauleistungen wird über die Vergabeordnung, die auf dem Vergaberechtsänderungsgesetz beruht, in Kraft gesetzt. Sie erreicht damit zum ersten Male eine Quasi-Gesetzesqualität und muß sich deshalb dem üblichen Gesetzgebungsweg unterwerfen. Im Bundesrat erwies sich die Auskunftspflicht gegenüber den unterlegenen Bietern im § 13 der Vergabeverordnung als Stein des Anstoßes. Daran sei das Vorhaben gescheitert, so

Pfarr, beim Forum bereits die allseitig absegnete VOB 2000 auf den Tisch zu legen. Den Bieterschutz bezeichnete er als einen Durchbruch von enormer Tragweite. Er appellierte an die Handwerker, von ihren Rechten Gebrauch zu machen.

Mehr Transparenz

Auf für das Handwerk wichtige Neuerungen der VOB/Teil A „Vergabe von Bauleistungen“ und VOB/Teil B „Ausführung von Bauleistungen“ ging Prof. Dr. Jürgen Knacke ein. Er verwies darauf, daß ein öffentlicher Auftraggeber neben schriftlichen Angeboten auch mit digitaler Signatur und verschlüsselt übermittelte digitale Angebote zulassen kann. Er ist jedoch nicht berechtigt, schriftliche Angebote auszuschließen. Die Kostenvorschrift wurde dahingehend ergänzt, daß der Auftraggeber künftig auch die Kosten für den Postversand, die heutzutage beachtliche Größenordnungen erreichen, in Rechnung stellen kann. Die Selbstkosten für Vervielfältigung und Versand in Papierform sollen ein fester Kostendeckel auch für digitale Angebotsabgabe sein.

Um Korruption und illegalen Praktiken weiteren Boden zu entziehen, wurde eine Reihe von Vorschriften präzisiert. Angesichts der immer häufiger anzutreffenden Aufnahme von Bedarfs- und Eventualpositionen in das Leistungsverzeichnis wird klargestellt, daß Bedarfspositionen nur aus-



Viel Kompetenz auf dem Podium des Forums VOB 2000, das von der Berliner Handwerkskammer veranstaltet wurde

nahmsweise in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen sind.

Die Anzahl von Nebenangeboten oder Änderungsvorschlägen ist künftig an einer vom Auftraggeber in den Verdingungsunterlagen bezeichneten Stelle aufzuführen, um mehr Transparenz zu schaffen. Entsprechen die Angebote nicht dieser Festlegung, können sie von der Wertung ausgeschlossen werden. Ebenso sind Preisnachlässe im Angebot an einer festgelegten Stelle aufzuführen.

Angepaßt wurde die VOB an das im vergangenen Jahr in Kraft getretene Vergaberechtsänderungsgesetz. Während in der früheren Fassung des entsprechenden Paragraphen das „annehmbare“ Angebot den Zuschlag erhalten sollte, sieht die Neufassung entsprechend Vergaberechtsänderungsgesetz die Entscheidung zugunsten des wirtschaftlichsten Angebots vor, wofür als Kriterien unter anderem Preis, Ausführungsfrist, Betriebs- und Folgekosten, Rentabilität oder technisches Niveau in Frage kommen.



Prof. Dr. Jürgen Knacke erläuterte, warum die VOB 2000 eine echte Chance für das Handwerk sein kann

Bei der Überarbeitung der Vorschriften des Bauwerkvertragsrechts (VOB/Teil B) ging es überwiegend um inhaltliche Klarstellungen. Beispielsweise wird der Grundsatz, daß der Auftragnehmer die Leistung im eigenen Betriebe auszuführen hat, ergänzt um die Festlegung, daß der Auftraggeber bei Verstößen gegen diesen Grundsatz das Vertragsverhältnis aufkündigen kann, das ja auf dem Vertrauensverhältnis zwischen beiden Seiten basiert.

In der Aussprache meldeten Handwerker immer wieder Zweifel an, ob sich das neue Regelwerk in der Praxis durchsetzen läßt. Wer den Auftrag vergibt, sitzt am längeren Hebel, wurde argumentiert. Die VOB 2000 könne nicht mehr als den rechtlichen Rahmen schaffen, räumte Prof. Knacke ein. Sein Recht zu erkämpfen, erfordere schon Zivilcourage. „Der Aufstand muß geprobt werden“, meinte er. Hinzuzufügen bleibt: Die größten Chancen, zu seinem Recht zu kommen, besitzt, wer gut informiert ist. Mehr über die VOB 2000 ist im Internet über www.vob-online.de zu erfahren. Str